Anlage 16 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

Montessori Kinderhaus Holzkirchen

Betreuungsbedingungen und Kindergartenordnung des Montessori Kinderhaus e.V., Schulstr. 4, 83607 Holzkirchen-Föching

Stand: 06.05.2025

Der Montessori Kinderhaus e.V. unterhält die Kindertageseinrichtung Montessori-Kinderhaus in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und den nachfolgenden Bedingungen.

I. Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung ist über das Elternportal „Little Bird“ des Landkreises Miesbach möglich. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01.09. des laufenden Jahres. Ausnahmen sind möglich.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger und die Leitung. Dazu können Aufnahmekriterien festgelegt werden.
4. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Betreuungsvertrag vereinbart ist und mindestens ein Elternteil Mitglied im Montessori-Kinderhaus-Verein zur Förderung der integrativen Erziehung e.V., Holzkirchen ist.
5. Spätestens bei der Aufnahme in den Kindergarten sind die aufgrund gesetzlicher Anforderungen notwendigen Unterlagen bzw. Bestätigungen in Bezug auf Früherkennungsuntersuchungen beizubringen.
6. Der Impfschutz muss schon vor der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages nachgewiesen sein. Der Nachweis erfolgt mit Einsicht in den Impfstatus. (Dieser Nachweis ist zwingend für die Masernschutzimpfung nötig)

II. Öffnungs- und Schließzeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger in Absprache mit der Leitung festgelegt und durch die Kommunikations APP Stay Informed rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten sowie anlässlich Fortbildungen, Teamtagen etc. des Personals. Die Dauer der Schließzeiten übersteigt 30 Tage im Jahr nicht.
4. Der Träger ist berechtigt, aus besonderen betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich unter Mitteilung der Gründe informiert.

III. Buchungszeit

1. Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten im Betreuungsvertrag bzw. in einer Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal, gebildet, erzogen und betreut wird. Die tägliche Mindestbuchungszeit wird vom Träger festgelegt. Der Träger ist berechtigt, für die Bring- und Abholzeiten Regeln festzulegen.
2. Die Eltern und der Träger müssen Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Die Änderungen der Buchungszeiten erfolgen Quartalsweise (zum 01.01., zum 01.04., zum 01.07., zum 01.10.) Etwaige Ausnahmen sind mit der Leitung zu besprechen.
3. Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.

IV. Elternbeitrag

1. Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
2. Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
3. Der Elternbeitrag ist monatlich fällig. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels SEPA-Mandat erhoben. Von Banken erhobene Gebühren für Rückbuchungen gehen zu Lasten der Eltern. Kann der Elternbeitrag am Fälligkeitstag nicht vom Konto der Eltern eingezogen werden, ist als Verwaltungsgebühr ein Zuschlag von 10,-- € je rückständigem Monat zu bezahlen.

4. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung, die der Vorstand des Trägers unter Abwägung der Interessen beider Seiten beschließt. Der Träger ist berechtigt, nach Änderung der Gebührenordnung den Elternbeitrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen. Eine automatische Gebührenanpassung zum 01.09. jeden Jahres richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex des Monats März.
5. Beiträge für Essensgeld sowie Versorgungsgeld etc. werden zusätzlich beansprucht. Ist das Kind an einem oder mehreren Tagen länger als 13 Uhr gebucht, dann ist es für das kostenpflichtige Mittagessen an diesen Tagen angemeldet. Der Träger trifft für Abmeldungen/Abweichungen hiervon eine gesonderte Regelung.
6. Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

V. Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
3. Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus ein entsprechende, grundsätzlich schriftlich zu erteilende, Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und auf Verlangen den Ausweis vorzuzeigen. Des Weiteren benötigen wir eine ausgefüllte und unterschriebene Abholberechtigung. (Anlage 8)
4. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen dritten Teil (z.B. Fremdsprache etc.) geht die Aufsicht auf diese über.
5. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten und innerhalb der angegebenen Buchungszeiten. Bei wiederholt verspätetem Abholen können die anfallenden Aufwendungen für Personal und Verwaltung in Rechnung gestellt werden.
6. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

VI. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

VII. Rechte und Pflichten der Eltern, Mitarbeit

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollten daher regelmäßig die Elternabende und Montessori-Treffen besuchen. Der Kontakt zur jeweiligen Gruppenerzieherin ist für die Betreuung des Kindes unbedingt notwendig, daher werden die Eltern insbesondere gebeten, angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. Bei dem Montessori Kinderhaus handelt es sich um eine Elterninitiative. Um den Betrieb des Kinderhauses aufrecht erhalten zu können, ist die Mitarbeit der Eltern in Form von Arbeitsstunden erforderlich. Die Anzahl der durch die Eltern jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird durch den Vorstand im Rahmen der Gebührenordnung beschlossen und den Eltern bekannt gegeben, ebenso die Höhe der Summe, die für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu bezahlen ist.
3. Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private, mobile und möglichst auch berufliche Telefonnummern anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Im Fall des Fernbleibens des Kindes (Krankheit, Urlaub) ist die Einrichtung umgehend zu verständigen.
6. Den Eltern sind bestimmte gesetzliche Pflichten auferlegt wie z.B. Anzeigepflicht bei Wohnortwechsel, Informationspflicht über Einschulung, etc. Die Erfüllung dieser Pflichten ist Teil des Betreuungsvertrags.

VIII. Krankheit

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

2. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgeblich. Hierüber erfolgt eine Belehrung durch Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblatts.
3. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Die Leitung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

IX. Beendigung

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte:
   Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für Kinder, die zur Einschulung anstehen, ist eine Kündigung letztmals mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende des Kindergartenjahres (31.08) möglich. Bei Übertritt in die Schule ist keine besondere Kündigung erforderlich.

2. Kündigung durch den Träger:
   Der Träger kann den Betreuungsvertrag unter Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine außerordentliche fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern an. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
   a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
   b) das Kind es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
   c) die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
   d) das Kind im Montessori-Kinderhaus nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung des Montessori-Kinderhauses und der zuständigen heilpädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Vorstand des Trägers nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
   e) die Eltern ihren durch den Betreuungsvertrag in Verbindung mit den Betreuungsbedingungen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sie gegen die dort enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben.
   f) eine Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen den Pädagogen des Montessori-Kinderhauses und den Eltern erheblich gestört ist.